



**Richtlinie des Landesamtes
für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
für die UVP-Vorprüfung**

vom *10*. November 2022

Fritze

1. Durchführung der UVP-Vorprüfung

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) führt in seinem Zuständigkeitsbereich auf Antrag des Vorhabenträgers oder von Amts wegen auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch (§ 5 UVPG).

Die relevanten Vorhaben ergeben sich aus der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ UVPG sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau). Soweit die Größen- oder Leistungswerte nach § 6 UVPG für eine unbedingte UVP-Pflicht nicht erreicht oder überschritten werden, ist die Feststellung auf Grundlage einer Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG i.V.m. §§ 8 bis 14 zu treffen. Dabei wird zwischen einer allgemeinen Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG) oder einer standortbezogenen Prüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG) unterschieden. Letztere erfolgt in zwei Stufen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten (Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG) vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. In diesem Fall entfällt die zweite Stufe der Prüfe. Sofern eine Betroffenheit festgestellt wird, ist die Prüfung möglicher erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der besonderen Empfindlichkeit oder der das Gebiet betreffenden Schutzziele fortzusetzen.

Die ordnungsgemäße Durchführung der UVP-Vorprüfung ist für die Rechtssicherheit der Zulassungsentscheidung von erheblicher Bedeutung, da Verfahrensfehler nach § 4 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) zur Aufhebung der Entscheidung führen können. Die Überprüfung im gerichtlichen Verfahren erstreckt sich gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 UVPG darauf, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt wurde und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Daher ist es wichtig, dass die UVP-Vorprüfung und die Begründung des Ergebnisses entsprechend dokumentiert werden.

Die Feststellung ist nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 UVPG unter Angabe der wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht öffentlich bekannt zu machen. Dies erfolgt im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg.

2. Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen

Der Vorhaberträger ist verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG, d.h. zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie den möglichen Umweltauswirkungen, zu übermitteln (§ 7 Abs. 4 UVPG). Hierfür sind die Vorlagen UVP-VP Vorlage A. und UVP-VP Vorlage S. zu verwenden. Diese dienen der Eigenkontrolle des Vorhabenträger im Hinblick auf die Vollständigkeit der für die Vorprüfung benötigten Angaben und tragen somit auch dazu bei, den Prüfprozess im LBGR zu beschleunigen.

UVP-VP Vorlage S. – Standortbezogene Vorprüfung

1) Einleitung / Vermerk

Kurzbeschreibung des Vorhabens

- Bezeichnung und Träger des Vorhabens (TdV)
- Veranlassung und Notwendigkeit des Vorhabens
- Neuvorhaben oder Änderungsvorhaben
- Ziele des Vorhabens
- Kurzbeschreibung der Maßnahmen
- Kurzbeschreibung der geografischen Lage (Details unter Pkt. 2.2)

2) UVP-Vorprüfung

Rechtsgrundlagen

- Angabe nach § 7 Abs. 2 UVPG (Neuvorhaben)
- bei Änderungsvorhaben Angabe nach § 9, ob für das Vorhaben eine UVP durchgeführt wurde
- Einordnung des Änderungsvorhabens in Anlage 1 UVPG

Zusätzliche Unterlagen/Angaben

- Karten zur Lage des Vorhabens in den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien
 - o Maßstab nicht größer als 1 : 10.000 bzw. geeignet
 - o Unverkennbare Farben
 - o Kartengrundlage ist die amtliche topographische Karte soweit diese im entsprechenden Maßstab vorliegt
 - o Darstellung des Vorhabens inklusive von temporären Maßnahmen
 - o Legende
 - o eingenordet oder mit Nordpfeildarstellung
 - o Plankopf mit Anlagennummer, Vorhabenbezeichnung, Vorhabenträger, Planersteller und Ausstellungsdatum
- bei möglicher Betroffenheit Natura 2000 – Gebiete eine FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung
- ggf. Unterlage zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Darstellung des naturschutzrechtlichen Eingriffs und der Kompensation (Landschaftspflegerischer Beitrag)
- ggf. bereits vorliegende behördliche Entscheidungen (z.B. Eingriffsgenehmigung, FFH-Verträglichkeit) Genehmigung/Ausnahme, Befreiung für Maßnahmen in NSG, LSG, Biosphärenreservat, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutz, Denkmalschutz etc.)

Im Falle der Standortbezogenen Vorprüfung können Sie das folgende Schema mit Prüfschritt I, Prüfschritt II verwenden.

I. Schritt: Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien

2.3 Schutzkriterien

*Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und **von Art und Umfang** des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.*

*Befinden sich entsprechende Gebiete **im Umfeld des Vorhabens**, ist auch die Art und der Umfang der Betroffenheit überschlägig anzugeben. (Durch welchen Wirkfaktor ist eine Betroffenheit ggf. gegeben?)*

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)
2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete (Natura2000) gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG,	
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG,	
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 BNatSchG	
2.3.5 Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG	
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG	
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß den §§ 51, 53 Abs. 4, 73 Abs. 1 sowie 76 WHG bzw. § 15 BbgWG	

<p>2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</p>	
<p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte</p> <p>insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)</p>	
<p>2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.</p>	

Beschreibung des betroffenen Schutzgebietes oder Schutzgutes:

Hinweis zu Prüfschritt II:

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

II. Schritt: Prüfung anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann

1. Überschlägige Beschreibung der Merkmale des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG

1.1. Größe des Vorhabens. *Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist, inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert?*

Angaben der Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n).

Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen.

1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1. Fläche

1.3.2. Boden

1.3.3. Wasser

1.3.4. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.4. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG. *Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrWG (gefährlich, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.*

1.5. Umweltverschmutzung und Belästigungen. *Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung verbunden:*

1.5.1. Wärme/ Abwärme/ Lichteinwirkungen/ Ionisierende Strahlungen/ elektromagnetische Felder

1.5.2. Erschütterungen/ Körperschall/ Geräusche/Gerüche/ Luftschadstoffe

1.5.3. Stoffeinträge in Boden und Wasser

Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art, Weise, Umfang).

Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?

1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, *die für das Vorhaben von Bedeutung sind einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:*

- verwendete Stoffe und Technologien
- die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Stör-fall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffe i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?

Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erdgutverändernden Stoffen; Wenn ja: in welchem Umfang jeweils?

1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft.

2. Überschlägige Beschreibung der Standort des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen.

In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-) Nutzung eine Rolle.

Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

2.1. Nutzungskriterien

(Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung).

Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?

Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?

Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?

2.2. Qualitätskriterien (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds).

2.2.1. Fläche & Boden *(Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens; Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden)*

2.2.2. Landschaft *(Landschaftsbild, Landschaftsraum)*

2.2.3. Wasser *(Qualitäts- und Quantitätskriterien)*

2.2.4. Flora, Fauna und biologische Vielfalt

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Dabei ist insbesondere den in Anlage 3 Nr. 3.1 bis 3.7 UVPG aufgeführten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

3.1. Art und Ausmaß der Auswirkungen

3.2. Bestehen grenzüberschreitende Auswirkungen?

3.3. Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

3.3.1. Boden

3.3.2. Wasser

3.3.3. Klima und Luft

3.3.4. Landschaft

3.3.5. Biotoptypen

3.3.6. Tiere/Pflanzen

3.3.7. Mensch und Gesundheit

3.3.8. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

3.3.9. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

3.4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

3.5. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

3.6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

3.7. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

4. Zusammenfassung, Gutachtung

Anlage 2

UVP-VP Vorlage A. – Allgemeine Vorprüfung

1) Einleitung / Vermerk

Kurzbeschreibung des Vorhabens

- Bezeichnung und Träger des Vorhabens (TdV)
- Veranlassung und Notwendigkeit des Vorhabens
- Neuvorhaben oder Änderungsvorhaben
- Kurzbeschreibung der Maßnahmen
- Kurzbeschreibung der geografischen Lage (Details unter Pkt. 2.2)

2) UVP-Vorprüfung

Rechtsgrundlagen

- Angabe nach § 7 Abs. 1 UVPG
- Angabe nach § 9 UVPG, ob zum geänderten Vorhaben bereits eine UVP durchgeführt wurde
- Einordnung des Änderungsvorhabens in Anlage 1 UVPG

Zusätzliche Unterlagen/Angaben

- Karten zur Lage des Vorhabens in den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien
 - o Maßstab nicht größer als 1 : 10.000 bzw. geeignet
 - o farbig
 - o Kartengrundlage ist die amtliche topographische Karte soweit diese im entsprechenden Maßstab vorliegt
 - o Darstellung des Vorhabens inklusive von temporären Maßnahmen
 - o Legende
 - o eingenordet oder mit Nordpfeildarstellung
 - o Plankopf mit Anlagennummer, Vorhabenbezeichnung, Vorhabenträger, Planersteller und Ausstellungsdatum
- bei möglicher Betroffenheit Natura 2000 – Gebiete eine FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung
- ggf. Unterlage zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Darstellung des naturschutzrechtlichen Eingriffs und der Kompensation (Landschaftspflegerischer Beitrag)
- ggf. bereits vorliegende behördliche Entscheidungen (z.B. Eingriffsgenehmigung, FFH-Verträglichkeit, Genehmigung/Ausnahmen/Befreiung für Maßnahmen in NSG, LSG, Biosphärenreservat, gesetzlich geschützte Biotop, Artenschutz, Denkmalschutz etc.)

Prüfung anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben oder Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann

1. Überschlägige Beschreibung der Merkmale des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG

1.1. Größe des Vorhabens. *Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist, inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert?*

Angaben der Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n).

Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen.

1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1. Fläche

1.3.2. Boden

1.3.3. Wasser

1.3.4. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.4. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG. *Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrWG (gefährlich, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.*

1.5. Umweltverschmutzung und Belästigungen. *Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung verbunden:*

1.5.1. Wärme/ Abwärme/ Lichteinwirkungen/ Ionisierende Strahlungen/ elektromagnetische Felder

1.5.2. Erschütterungen/ Körperschall/ Geräusche/Gerüche/ Luftschadstoffe

1.5.3. Stoffeinträge in Boden und Wasser

Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdenden von Mensch oder Tier möglich? (Art, Weise, Umfang).

Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?

1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

- verwendete Stoffe und Technologien
- die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Stör-fall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffe i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?

Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erdgutverändernden Stoffen; Wenn ja: in welchem Umfang jeweils?

1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft.

2. Überschlägige Beschreibung der Standort des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen.

In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-) Nutzung eine Rolle.

Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

2.1. Nutzungskriterien

(Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung).

Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?

Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?

Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?

2.2. Qualitätskriterien (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds).

2.2.1. Fläche & Boden *(Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens; Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden)*

2.2.2. Landschaft *(Landschaftsbild, Landschaftsraum)*

2.2.3. Wasser *(Qualitäts- und Quantitätskriterien)*

2.2.4. Flora, Fauna und biologische Vielfalt

2.3. Schutzkriterien

*Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und **von Art und Umfang** des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.*

*Befinden sich entsprechende Gebiete im **Umfeld des Vorhabens**, ist auch die Art und der Umfang der Betroffenheit überschlägig anzugeben. (Durch welchen Wirkfaktor ist eine Betroffenheit ggf. gegeben?)*

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)
2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete (Natura2000) gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG	
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 BNatSchG	
2.3.5 Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG	
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG	
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß den §§ 51, 53 Abs. 4, 73 Abs. 1 sowie 76 WHG bzw. § 15 BbgWG	
2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten	

<p>Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</p>	
<p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte</p> <p>insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)</p>	
<p>2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.</p>	

Beschreibung des betroffenen Schutzgebietes oder Schutzgutes:

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Dabei ist insbesondere den in Anlage 3 Nr. 3.1 bis 3.7 UVPG aufgeführten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

3.1. Art und Ausmaß der Auswirkungen

3.2. Bestehen grenzüberschreitende Auswirkungen?

3.3. Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

3.3.1. Boden

3.3.2. Wasser

3.3.3. Klima und Luft

3.3.4. Landschaft

3.3.5. Biotoptypen

3.3.6. Tiere/Pflanzen

3.3.7. Mensch und Gesundheit

3.3.8. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

3.3.9. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

3.4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

3.5. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

3.6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

3.7. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

4. Zusammenfassung, Gutachtung

Anlage 3

Hinweise zu den Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG:

Die Kriterien gelten nicht isoliert und einzeln, sondern sind komplementär, d.h. sich gegenseitig ergänzend anzuwenden:

Art und Ausmaß der Auswirkungen

- Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungsbereich des Vorhabens (schutzgutbezogen)
- bevölkerungsbezogenes Ausmaß (Werden z.B. Wohngebiete berührt?)

Grenzüberschreitender Charakter

Ein betroffener Staat muss dabei kein direkt angrenzender Staat sein.

Dauer und Häufigkeit

Je nach Vorhabentyp kann auch die Dauer von Umweltauswirkungen erschwerend wirken. Sie kann entweder auf einen bestimmten Zeitraum (z.B. die Bauphase) beschränkt sein (z. B. kann die Ausbaggerung von Flüssen zum Zweck der Errichtung einer Wasserstraße eine vorübergehende Freisetzung der in Sedimenten enthaltenen gefährlichen Stoffe verursachen) oder aber eine permanente Beeinträchtigung der Umwelt darstellen (z. B. Straßenprojekte). Auch die Häufigkeit kann vorhabenspezifisch für die Schwere der Umweltauswirkungen bedeutsam sein.

Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Schwere von Auswirkungen wird durch deren Qualität bzw. Intensität bestimmt. Dabei sind auch die Empfindlichkeit und die Schutzwürdigkeit der betroffenen Schutzgüter von Bedeutung.

Von Komplexität kann etwa ausgegangen werden, wenn mehrere Umweltgüter und damit auch Wechselwirkungen vorhanden sind. So können Wirkfaktoren durch Interaktion, indirekte Effekte und Kumulation komplexe Effekte erzeugen, die bei der ausschließlichen Betrachtung der einzelnen Wirkfaktoren bzw. Auswirkungen nicht erfasst werden würden.

Reversibilität (Umkehrbarkeit)

Die Tatsache, dass manche Umweltauswirkungen rückgängig gemacht werden können, ist im Rahmen der Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit eines Vor-

habens mit zu berücksichtigen. Die Reversibilität nachteiliger Auswirkungen eines Vorhabens ist beispielsweise dann gegeben, wenn durch Regeneration bzw. natürliche Sukzession von einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes in absehbarer Zeit mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen ist oder sonst sichergestellt ist, dass alle Funktionen und Werte entsprechend wiederhergestellt werden können. Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft sind in der Regel reversibel, wenn praktisch davon ausgegangen werden kann, dass die Wiederherstellbarkeit des Ausgangszustandes innerhalb von 25 Jahren möglich ist.

Der Ansatz, den Begriff der „Reversibilität“ i.S. der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG alleine auf die naturschutzrechtliche „Ausgleichbarkeit“ eines Eingriffs zu reduzieren, ist nicht tragfähig.

Wahrscheinlichkeit

Entsprechend § 7 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, d.h. es müssen nachvollziehbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit des Eintritts der Umweltauswirkungen vorhanden sein.

Bei der weiteren Konkretisierung der Kriterien ist auf das Fachrecht zurückzugreifen.

Weitere Hinweise

Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vom Vorhabenträger vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen, wenn ihre Wirkung offensichtlich ist. Offensichtlichkeit bedeutet, dass die Vermeidungs- oder Verminderungswirkung ohne nähere Prüfung zweifelsfrei erkennbar ist.

Keine Berücksichtigung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen der UVP-Vorprüfung ist es grundsätzlich nicht möglich erhebliche Umweltauswirkungen mit dem Argument auszuschließen, dass der Eingriff durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs.2 BNatSchG vollständig kompensiert wird.